



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0008/20**

**Az.: 900-0044415-0002/IBG-0002-G8/20-Kö**

**vom 08.12.2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**Superior Industries Production  
Germany GmbH**

**In der Lacke 7-9**

**58791 Werdohl**

vom 19.02.2020, eingegangen am 04.03.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 02.10.2020, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Lackieranlage**

**am Standort in 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 1-436, 1-440, 1-486**

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage für Räder mit Nebeneinrichtungen in Halle 5 im Wesentlichen bestehend aus:
  - einer Vorbehandlungsanlage zum Entfetten, Beizen und für das gezielte Erzeugen einer Oxid-Schutzschicht an der Radoberfläche,
  - drei automatischen Pulverbeschichtungskabinen,
  - einem Pulvereinbrennofen,
  - drei Automatik-Spritzkabinen für lösemittelbasierte Einkomponenten Lacksysteme,
  - zwei Abdunstzonen,
  - einem Lackrockner,
  - drei Kühlzonen,
  - der Abluftreinigungsanlage (Regenerative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV)),
  - einer Abwasserbehandlungsanlage,
  - und einem Chemiekalienlager, zwei Lagern für Nasslacke und einem Pulverlacklager.
2. Nutzungsänderung der Halle 5 in eine Produktionshalle (Lackierhalle)
3. Indirekteinleitung des Produktionsabwassers in die öffentliche Kanalisation der Stadt Werdohl
4. Stilllegung, Entleerung, Reinigung und Demontage der bestehenden Lackieranlage „Widmer & Ernst“ in Halle 1

### Angaben zur Kapazität:

Es ist eine Erhöhung des bisher genehmigten Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 195 t pro Jahr mit diesem Antrag verbunden. Der maximale Lackverbrauch ergibt sich aus der maximalen Radanzahl von 600 Rädern pro Stunde. Damit ergibt sich ein max. Lösemittelverbrauch von 60 kg/h. Bei einer Produktionszeit von ca. 7700 h/a ergibt sich ein max. Lösemittelverbrauch von ca. 450 t/a.

Die max. Lagerkapazität der verwendeten Lacke und Lösemittel beträgt 26 t in Lacklager 1 und 2. Die max. Lagerkapazität für Pulverlacke beträgt 20 t.

### Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Anmerkung:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Lackieranlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

1. BELA 1.1 Spritzvorbehandlung – Entfetten
2. BELA 1.7 Spritzvorbehandlung – Beizen
3. BELA 1.11 Konversion
4. BELA 1.5 Abblaszone
5. BELA 2.0 Haftwassertrockner
6. BELA 3.0 Kühlzone
7. BELA 4.0 Übergaberaum 1
8. BELA 5.0 Pulverkabine 1 Grundpulver 1
9. BELA 6.0 Pulverkabine 2 Grundpulver 2
10. BELA 7.0 Pulverkabine 3 Klarpulver
11. BELA 8.0 Pulvereinbrennofen
12. BELA 9.0 Kühlzone 2
13. BELA 10.0 Kontrollraum
14. BELA 11.0 Übergaberaum
15. BELA 12.0 Infrarot-Vorwärmofen
16. BELA 13.0 Automatikspritzkabine 1 Vorlack
17. BELA 14.0 Automatikspritzkabine 2 Base Coat
18. BELA 15.0 Abdunstzone 1/ Abdunstzone 2
19. BELA 16.0 Automatikspritzkabine 3 Clear Coat
20. BELA 17.0 Lacktrockner
21. BELA 18.0 Kühlzone 3
22. BELA 19.0 Einhausung Vorräume Lackierbereich
23. BELA 19.1 Schleuse 1
24. BELA 19.2 Schleuse 2
25. BELA 19.3 Serviceraum
26. BELA 19.4 Sonderfarbraum (LVR) 1
27. BELA 19.5 Sonderfarbraum (LVR) 2
28. BELA 20.0 Abluftreinigungsanlage (RNV)
29. BELA 21.0 Hallenzuluftgerät
30. BELA 22.1 Lackversorgungsraum
31. BELA 22.2 Lacklager 1
32. BELA 22.3 Raum für Trennanlagen
33. BELA 22.4 Lacklager 2
34. BELA 23.0 Pulverlager
35. BELA 24.0 Chemikalienlager
36. BELA 25.0 Raum für Absauganlagen
37. BELA 26.0 Wasseraufbereitungsanlage

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  1. Allgemeines
  2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
  3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
  4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
  5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
  6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
  7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
  8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  9. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung
  10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
  11. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
  12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
  13. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
  14. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
  15. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 4 Betriebssi-cherheitsverordnung für Lacklager 1 und Lacklager 2
- IV. Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisa-tion gem. § 58 WHG**
- V. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsan-lage gem. § 57 Abs.2 LWG**
- VI. Allgemeine Hinweise**
- VII. Antragsunterlagen**
- VIII. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Behördenbeteiligungen
  - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Einwendungen und Erörterungstermin  
Genehmigungsvoraussetzungen

**IX. Kostenentscheidung**

**X. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

**XI. Rechtsbehelfsbelehrung**

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 5 (Lagerhalle) in eine Produktionshalle ist mit eingeschlossen.

### Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **31.07.2040** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die maximalen Einleitungsmengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 3 m<sup>3</sup>/h
- 72 m<sup>3</sup>/d
- 25.000 m<sup>3</sup>/a

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Werdohl hat die Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East Zone 32: 41 03 77
- North: 56 81 365

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Werdohl des Ruhrverbandes geleitet.

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel IV** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

### Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 (neu) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einer Kapazität von 3 m<sup>3</sup>/h mit erteilt.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende ETRS89/UTM-Koordinaten:

- East Zone 32: 41 04 54
- North: 56 81 441

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel V** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

#### Weitere Genehmigungen

Ebenfalls wird miteingeschlossen die

- Erlaubnis zur Nutzung des Lacklagers 1 und Lacklagers 2 gemäß § 18 Abs.1 Nr.4 BetrSichV

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht  
des Ingenieurbüros Wessling GmbH vom 10.04.2019,  
Projekt-Nr.: CAL-15-0681, Auftrags-Nr.: CAL-07891-19

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen,

vom 03. März 1997, Az. 42.107/95/0501.2 – Dy/Ks

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg,

vom 09. März 2017, Az. 53-DO-0114/15/5.1.1.2 - Kö

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 22. Juli 2014, Az. 53-DO-A-0112/14

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **Bedingungen/Befristungen**

Nach dem Test- bzw. Probetrieb (Einfahrzeit) der neuen Lackieranlage in Halle 5, spätestens 6 Monate nach ihrer Inbetriebnahme, ist die bestehende Lackieranlage in Halle 2 stillzulegen. Die Stilllegung ist der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienst-siegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-  
schmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung  
dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werkshallen findet an Werk-, Sonn- und Feiertagen an 24h/d und 7d/Woche statt. Externer Betriebsverkehr zur An- und Ablieferung findet nur an Werktagen in der Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

Das Be- und Entladen der Lkw darf außerhalb der Hallen nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

## 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm- schutz

### 3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Kühlanlagen, Aggregate) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 01 Dresel 18-19	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02 Dresel 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 09 Dresel 9a	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04 Husberg 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05 Dresel 27	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06 Dresel 24/25	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07 Dresel 21	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Schallimmissionsprognose des Büros Zech Ingenieurgesellschaft vom 29.01.2020, Schalltechnischer Bericht Nr. LL13789.1/01 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Einsatz von Gabelstaplern, Bau-Schalldämmmaße) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Die in Tabelle 3 angegebenen Bau-Schalldämmmaße für die Halle 5 gemäß Schallprognose sind einzuhalten. Alternative, schalltechnisch gleichwertige Baukonstruktionen sind zulässig. Entsprechende Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.
- Die in Tabelle 4 genannten Schalleistungspegel der Schallprognose für die geplanten bzw. zur Änderung anstehenden Geräuschquellen sind ohne Toleranz nach oben, sicherzustellen. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.
- Die Geräuschemission der Quelle Q05 ‚WA 1+2 – Druckluftstation‘ ist durch Installation eines geeigneten Schalldämpfers auf einen maximal zulässigen Wert von  $L_{WA} = 80$  dB(A) unter Berücksichtigung des in der Schallprognose angegebenen Oktav-Frequenzspektrums dauerhaft zu mindern.
- Alle Türen und Tore dürfen während des Nachtzeitraums nur für den unmittelbaren Durchgang bzw. die unmittelbare Durchfahrt geöffnet werden.
- Die Dachlichtkuppeln und RWA sind während des Nachtzeitraums geschlossen zu halten.

3.3 Die Anforderungen der Nebenbestimmung 3.2, Spiegelstrich 4 und 5 sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

#### 3.4 Geräuschemessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### 3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das beauftragte Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 4.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Mit dem Beschichtungsvorgang darf erst begonnen werden, wenn die notwendige Brennkammertemperatur von mindestens 800°C erreicht ist.

4.1.2 Die Brennkammertemperatur ist zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.1.3 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

<b>Maximale Volumenströme</b>		
Betriebseinheiten	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
BELA 8.0,13.0,14.0,15.0, 16.0,17.0	QLA 20.1	27.000
BELA 19.4	QLA 19.1	2.000
BELA 19.5	QLA 19.2	2.000
BELA 22.1,22.2,22.3,22.4	QLA 23.1	5.000

- 4.1.4 Die an den Betriebseinheiten BELA 8.0, BELA 13.0, BELA 14.0, BELA 15.0, BELA 16.0 und BELA 17.0 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, durch die Regenerative Nachverbrennung (RNV) zu reinigen und über einen Kamin (Quelle QLA 20.1) mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 18 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- 4.1.5 Die Emissionen im Abgas der regenerativen Nachverbrennung (Quelle QLA 20.1) dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. (Nr. 8.1.1 Anhang III 31. BImSchV)
- 4.1.6 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie an Kohlenmonoxid dürfen im gereinigten Abgas der RNV (Quelle QLA 20.1) eine Massenkonzentration je Stoff von 0,10 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. (Nr. 5.2.4 TA Luft)
- 4.1.7 Die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) im gereinigten Abgas der RNV (Quelle QLA 20.1) dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> (Nr. 5.4.5.1 TA Luft) nicht überschreiten.
- 4.1.8 Bei ungeplantem Ausfall der Abluftreinigungsanlage (RNV) ist im Notfall ein geordnetes Herunterfahren (Beendigung des laufenden Beschichtungsvorgangs) über den Kamin QLA 20.2 (Not-Bypass RNV) zulässig. Die Bezirksregierung Arnsberg ist unmittelbar zu informieren.
- 4.1.9 Die an den Betriebseinheiten BELA 19.4 (Quelle QLA 19.1), BELA 19.5 (Quelle QLA 19.2) sowie an BELA 22.1 -22.4 (Quelle QLA 23.1) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen und über Kamine mit einer

Bauhöhe über Flur von jeweils mindestens 15,90 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 4.1.10 Die Emissionen im Abgas der Quellen QLA 19.1, QLA 19.2, QLA 23.1 dürfen eine Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. (Nr. 8.1.1 Anhang III 31. BImSchV)

Hinweis:

Die o. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf. Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002)

Für den Betrieb der Lackieranlage findet die 31. BImSchV (hier die Nr. 8.1 – Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen) unmittelbare Anwendung. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen sind redaktionell unter den Nebenbestimmungen 4.1.5 und 4.1.10 aufgeführt.

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

- 4.2.2 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.5-4.1.7 und 4.1.10 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511). Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der

physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.5 - 4.1.7 und 4.1.10 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

#### Betriebliche Regelungen

4.3.1 Die Lackieranlage darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absauganlage und der Regenerative Nachverbrennung (RNV), sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

In der Lackieranlage dürfen nur noch die bereits eingebrachten Räder zu Ende beschichtet werden. Mit der Neubeschickung der Beschichtungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Abluftreinigungsanlage wieder betriebsbereit ist. Der Grund und die Dauer des Notbetriebs sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

### Vorlage einer jährlichen Lösemittelbilanz

- 4.3.2 Der Betreiber hat gemäß § 6 der 31. BImSchV die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V feststellen zu lassen. Die jährliche Lösemittelbilanz ist der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

### Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage

- 4.3.3 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers durchzuführen.  
Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3.4 Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.  
Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.5 Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlage sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

### Tagebuch, Störungen, Meldeverpflichtung

- 4.3.6 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.7 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 5.1 Geländer, Brüstungen und andere Umwehungen müssen an den in § 38 Abs. 1 BauO NRW 2018 beschriebenen Orten angebracht werden und mindestens die in § 38 Abs. 4 BauO NRW 2018 festgelegten Höhen erhalten.
- 5.2 Spätestens bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl die staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 BauO NRW 2018).
- 5.3 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung vorzulegen, wonach sich die Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Bauvorhaben entsprechend den erstellten bzw. geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden ist (§ 84 BauO NRW 2018).
- 5.4 Der Bauherr hat den Baubeginn des o. g. Vorhabens mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl anzuzeigen.
- 5.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 BauO NRW 2018).
- 5.6 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine verantwortliche Person als Brandschutzbeauftragte/r zu benennen; ein Wechsel dieser Person ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.7 Das Baugebiet liegt im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten

sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

- 5.8 An der Baustelle ist ein dauerhaftes, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares, Schild mit der Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Genehmigung sowie mit den Namen und Anschriften der Entwurfsverfasser/in, der Rohbauunternehmer/in und der Bauleiter/in anzubringen (§ 11 BauO NRW 2018).

**Hinweise:**

Grundlage dieser Stellungnahme sind neben den von der Bezirksregierung überlassenen Unterlagen:

- die Austauschpläne GP.02, GP.02.1 und GP.04.1 des Architekturbüro Mikler, Weißenburger Straße 2, 58511 Lüdenscheid, hier eingegangen am 05.08.2020.
- Das Brandschutzkonzept der Fa. Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede vom 10.02.2020 mit den Austauschseiten 14 bis 21 vom 15.05.2020, hier eingegangen am 05.08.2020.

**6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 6.1 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzte Person ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum Baubeginn namentlich schriftlich zu benennen.
- 6.2 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept der Firma Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 10.02.2020 (mit Austauschseiten vom 15.05.2020) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.3 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:  
Die neu erstellten bzw. geänderten Laufkarten nach DIN 14675.  
Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
- 6.4 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Zuluft " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.5 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Rauchabzug " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.6 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.

- 6.7 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.

## **7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 7.1 Die Tiefbauarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten.
- 7.2 Sollten während der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind diese der zuständigen Behörde und u.a. der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.4 Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.
- 7.5 Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Die neuen Beschichtungsanlagen für Räder BELA 14.0 und BE 16.0 sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 8.2 Die neuen Anlagen BELA 14.0 und BE 16.0 dürfen erst mit Chemikalien beaufschlagt werden, wenn bei der Probebefüllung mit Wasser keine Leckagen auftreten und die Anlage durch den AwSV-Sachverständigen als mängelfrei eingestuft wurde.
- 8.3 Die Stilllegungsprüfungen durch den AwSV-Sachverständigen für die alte Lackieranlage in Halle 1 sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 –AwSV zuzusenden.
- 8.4 Die Herstellung der Betonflächen für die Auffangräume in
- den Lacklagern 1 und 2 (BELA 22.2 und 22.4)
  - Chemikalienlager BELA 24.0
  - Pulverlacklager BELA 23.0
  - Lackversorgung BELA 22.1
  - Spritzkabinen BELA 14.0 und 16.0

- Vorbehandlungsanlage BELA 1.1 – 1.11

hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 8.5 Die Entleerung, Reinigung und Demontage der alten Lackieranlage in Halle 1 sind durch Fachbetriebe auszuführen. Entsprechende Nachweise (Zertifikate, Entsorgungsnachweise, etc.) sind der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.
- 8.6 Die Auffangräume unter der Lackieranlage und ihren Nebeneinrichtungen, sowie in den Lagerbereichen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.7 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.8 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** auf Mängel zu überprüfen.
- 8.10 Die Anlagen mit Gefährdungsstufe C gem. § 39 AwSV sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 8.11 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 8.12 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

**Hinweise:**

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
2. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i.V.m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
3. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
4. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
5. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
6. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

## **9. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung**

- 9.1 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts der ruhrproject mit der Projektnr. BSK-63.482.02#Halle-5\_Glazedreh vom 10.02.2020 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
- 9.2 Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung in den Auffangräumen sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten

## **10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB**

- 10.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzgl. Der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- Mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **11. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3b), Nr. 3c) und Satz 2 der 9. BImSchV**

- 11.1 Eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos hat in Form eines Sachstandsberichtes über den Zustand aller versiegelten Flächen außerhalb der AwSV-Bereiche und der Beurteilung der Kanäle und Leitungen für betriebliches Abwasser in einem Intervall von 5 Jahren nach Inbetriebnahme stattzufinden. Dem Sachstandsbericht ist die vorschriftsmäßige Prüfung der AwSV – Anlagen beizulegen.  
Der Sachstandsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz, unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
- 11.2 In Abstimmung mit dem Gutachter wurde beschlossen ein Grundwassermonitoring an den Grundwassermessstellen GWM 7, GWM 8 und GWM 9 und zusätzlich an der GWM 4 über 12 Monate durchzuführen. Das Grundwassermonitoring soll einen Monat nach Fertigstellung der Halle für die Lackieranlage beginnen. Die Beprobung soll quartalsweise durchgeführt werden (vier Probenahmen). Die Grundwasserproben sollen auf PAK analysiert werden. Über das

weitere Vorgehen wird nach Vorliegen der Ergebnisse des Grundwassermonitorings mit dem Gutachter und der Firma entschieden.

- 11.3 Zur gesetzlich vorgeschriebenen, turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 7 und GWM 8 und 9 alle 5 Jahre auf den Parameterumfang des vorgelegten Ausgangszustandsberichtes zu untersuchen.
- 11.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf müNN zu ermitteln. Abweichungen vom Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.
- 11.5 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung aus Nebenbestimmung 11.2, 11.3 und 11.4 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde unaufgefordert in digitaler Form zu übermitteln.

Hinweis:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von Analysergebnissen des Grundwassermonitorings und des unter Nr. 1 genannten Sachstandsberichtes ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c i. V. m. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV oder einen kürzeren Beprobungsturnus oder Untersuchungsumfang des Grundwassers zu fordern.

2. Bei dem wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit der vorstehenden Nebenbestimmung II. Nr. 1 nicht gefordert.

**12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 12.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein könnten, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 - Bodenschutz oder Dez.54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

**Hinweise:**

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich dem Märkischen Kreis als zuständige untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.  
(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

### **13. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers**

- 13.1 Die drei Grundwassermessstellen GWM 7 bis GWM 9 müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.
- 13.2 Die Fertigstellung der Lackieranlage ist bei der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen ([grundwasser@bra.nrw.de](mailto:grundwasser@bra.nrw.de)).
- 13.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN16 zu ermitteln.

### **14. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 14.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Änderung der Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.  
Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.  
Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der
- gemeinsam genutzten Verkehrswege von Fußverkehr und Fahrzeugverkehr  
sowie
  - die Ergebnisse bezüglich der Luft und Lärmverhältnisse müssen bei der Abnahme zur Einsicht bereitliegen.
- 14.2 Die grundsätzliche Ausstattung der neuen Sanitärräume in Halle 5 gemäß ASR A 4.1 Nr. 5.4 ist zu gewährleisten.
- 14.3 Die genehmigten Anlagen müssen gemäß §§ 14 und 15 vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Das Prüfungsergebnis vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie die EG Konformitätserklärung der Lackieranlage sind bei der Abnahme zur Einsicht bereitzuhalten.
- 14.4 Das Beleuchtungskonzeptes zur Sicherstellung der Beleuchtungsanforderungen gemäß § 3 (1) ArbStättV i. V. m. dessen Anhang Nr. 3.4 i. V. m. ASR A 3.4 ist zur Inbetriebnahme vorzulegen. Insbesondere die Anforderungen an ausreichendem Tageslicht und entsprechender Sichtverbindung nach außen sind zu berücksichtigen.

**Hinweise:**

1. Es sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit" (TRBS) und "Technischen Regeln für Gefahrstoffe" (TRGS) zu beachten. Zu nennen sind insbesondere:
  - TRBS 1112 Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
  - TRBS 1201 Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
  - TRBS 1201 Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
  - TRBS 1203, Zur Prüfung befähigte Personen,
  - TRBS 2152/ TRGS 720, Explosionsfähige Atmosphäre sowie die zugehörigen TRBS 2152 Teil 1/ TRGS 721 und TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722,
  - TRGS 510, Lagerung in ortsbeweglichen Behältern,
  - TRGS 727, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen.
  
15. **Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für Lacklager 1 und 2**
  
- 15.1 Erstellung eines Instandhaltungskonzeptes, welches durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor der Inbetriebnahme geprüft und dessen Wirksamkeit bewertet wird.
  
- 15.2 Die Maßnahmen des ZÜS-Prüfberichts zum Erlaubnis Antrag sind umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Gefährdungsbeurteilung der erlaubnispflichtigen Lagerbereiche zur Inbetriebnahme bereitzustellen und ggf. zur Abnahme einsehbar.
  
- 15.3 Die Konformitätserklärung der CO<sub>2</sub>-Löschanlage sowie eine Bescheinigung der Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen gemäß DGUV Information 205-026 (ehem. DGUV Regel 105-001) sind zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
  
- 15.4 Die Prüfbescheinigung zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Lageranlagen nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV sind zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

**Hinweise:**

1. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
2. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).

## **IV. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG**

### **1. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Entsorgung von Abwasser des Anhangs 40 der AbwV (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), Herkunftsbereich: Lackierbetrieb

### **2. Dauer der Genehmigung**

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.07.2040

### **3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung**

#### **3.1. Lage des Betriebes**

58791 Werdohl, In der Lacke 7-9

#### **3.2. Abwasseranfallstellen**

- BELA 1.1: Spritzvorbehandlung - Entfettung
- BELA 1.7: Spritzvorbehandlung - Beize
- BELA 1.11: Spritzvorbehandlung - Konversion
- BELA 26: Wasseraufbereitungsanlage

#### **3.3. Lage der Einleitungsstelle**

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Werdohl hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 41 03 77

North: 56 81 365

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Werdohl des Ruhrverbandes geleitet.

### **4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers**

#### **4.1. Abwasserverordnungsanhänge**

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) Herkunftsbereich: Lackierbetrieb.

#### **4.2. Maximale Einleitungswassermengen**

Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 3 m<sup>3</sup>/h
- 72 m<sup>3</sup>/d
- 25.000 m<sup>3</sup>/a

### **4.3. Überwachungswerte**

- 4.3.1. Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Werdohl und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.
- 4.3.2. Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1, mit Ausnahme des pH-Wertes, nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **5.1. Selbstüberwachung**

- 5.1.1. Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma Superior Industries Production Germany GmbH an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma Superior Industries Production Germany GmbH beauftragten Stelle sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.1.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma Superior Industries Production Germany GmbH vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.1.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.1.4. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma Superior Industries Production Germany GmbH bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 5.1.5. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Be-

triebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

## **5.2. Betrieb und Wartung**

- 5.2.1. Bei Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Entwässerungssatzung der Stadt Werdohl) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 5.2.2. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 5.2.3. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.  
  
Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 5.2.4. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 5.2.5. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.
- 5.2.6. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.2.7. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

**6. Rechtsnachfolge**

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

**7. Vorbehalt**

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG

**8. Hinweise**

- 8.1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- 8.2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 8.3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

**V. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. §57 Abs.2 LWG (ABA)**

**1. Lage der Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 41 04 54

North: 56 81 441

**2. Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage**

• Speicherbehälter Konzentrate	01B02	30 m <sup>3</sup>
• Speicherbehälter Spülwasser	01B01	30 m <sup>3</sup>
• Chargenbehälter	02B01	30 m <sup>3</sup>
• Dünnschlammbehälter	07B01	15 m <sup>3</sup>
• Pumpensumpf Filterpresse	07B02	0,2 m <sup>3</sup>
• Mehrschichtfilter	09FM1	1 m <sup>3</sup>
• pH-Endkontrolle	10B01	0,2 m <sup>3</sup>
• Kammerfilterpresse	07KFP1	
• Speicherbehälter Klarwasser	08B01	2m <sup>3</sup>
• Chemikalienbehälter (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	03B01	1m <sup>3</sup>
• Chemikalienbehälter (Ca(OH) <sub>2</sub> )	04B01	1m <sup>3</sup>
• Chemikalienbehälter (FeCl <sub>3</sub> )	05B01	1m <sup>3</sup>
• Chemikalienbehälter (FHM)	06B01	1m <sup>3</sup>

Das anfallende Abwasser aus der Spritzvorbehandlung – Entfettung BELA 1.1 (Zonen 1-4) sowie die verworfenen Konzentrate der Entfettungsbäder der Zonen 1, 3 und 4 werden dem Speicherbehälter Konzentrate (01B02) zugeführt.

Das Abwasser aus der Spritzvorbehandlung – Entfettung BELA 1.1 (Zone 5), das Abwasser aus Spritzvorbehandlung – Beize BELA 1.7 (Zonen 7, 9 und 10), das Abwasser aus der Spritzvorbehandlung – Konversion BELA 1.11 (Zonen 11 und 12) sowie das Abwasser aus der Regeneration der VE-Anlage BELA 26 werden dem Speicherbehälter Spülwasser (01B01) zugeführt.

Aus den Speicherbehältern wird das Abwasser in den Chargenbehälter 02B01 umgepumpt. Dem Chargenbehälter werden Kalkmilch bzw. Schwefelsäure zur pH-Werteinstellung, sowie Eisen-(III)-Chlorid sowie Flockungshilfsmittel (FHM) zur Fällung des Aluminiums zu dosiert. Nach erfolgter Behandlung wird das Rührwerk des Behälters abgeschaltet und das Aluminiumhydroxid kann sedimentieren. Nach erfolgter Sedimentation wird die Klarphase abgezogen und in dem Speicherbehälter Klarwasser (08B01) zwischengespeichert.

Der im Chargenbehandlungsbehälter verbliebene Dünnschlamm wird in den Dünnschlammbehälter (07B01) umgepumpt und anschließend durch die Kammerfilterpresse (07KFP1) entwässert.

Das Filtrat wird ebenfalls dem Speicherbehälter Klarwasser (08B01) zugeführt.

Das Abwasser aus dem Speicherbehälter Klarwasser wird über den Mehrschichtfilter (09FM1) in den pH-Endkontrollbehälter (10B01) geleitet. Anschließend wird das Abwasser dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt.

### **3. Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage**

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt 3 m<sup>3</sup>/h

### **4. Probenahmestellen**

4.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten und zu betreiben. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, welches der Firma Superior Industries Production Germany GmbH durch das LANUV zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Superior Industries Production Germany GmbH hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

4.3 Die Probenahmestelle ist gemäß des als Anlage 2 beigefügten Formulars zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation wird Gegenstand dieser Genehmigung. Das Formular ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zu übersenden.

### **5 Mengenummessung**

5.1 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, welche einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt.

5.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflusssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Durchflusssysteme sind in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **6. Nebenbestimmungen**

#### **6.1 Allgemeines**

6.1.1 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.

6.1.2 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

## 6.2 **Betrieb und Überwachung**

- 6.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 6.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 6.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH hat der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 Herrn Olaf Hochfeld benannt. Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 noch der Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.2.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 6.2.5 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.
- Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 6.2.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG i.V.m. 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In dem Chargenbehälter (02B01)

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend

In der pH-Endkontrolle (10B01):

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend
- im Ablauf: Abwassermenge, kontinuierlich selbstschreibend

6.2.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtheit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

6.2.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

6.2.10 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Werdohl abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

## 7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

**8. Hinweise**

- 8.1 Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 8.2 Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 8.1 eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin:  
„Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
- 8.3 Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG (Nebenbestimmung 6.1.1) beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 8.1. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.
- 8.4 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 8.5 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

## **VI. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner 1

1.	Anschreiben vom 02.03.2020	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3.	Register 1: Antrag, Formular 1, Kurzbeschreibung, Zertifizierung	15 Blatt
4.	Register 2: Pläne	7 Blatt
5.	Register 3: In Band 2 abgelegt	2 Blatt
6.	Register 4: Inhaltsverzeichnis Anlage und Betrieb	3 Blatt
7.	Register 4.1: Anlagenbeschreibung	160 Blatt
8.	Register 4.2: Schematische Darstellung	3 Blatt
9.	Register 4.3: Aufstellplan (Gesamtanlage) Stand 21.01.2020	6 Blatt
10.	Register 4.4: Schornsteinhöhenberechnung, Schalltechnischer Bericht Nr. LL13789.1/01	80 Blatt
11.	Register 4.5: Formulare 2-8.5	90 Blatt
12.	Register 4.6: Angaben zur BVT	3 Blatt
13.	Register 5: Angaben zum UVPG, FFH Vorprüfung, Artenschutzprüfung	4 Blatt
14.	Register 6: Angaben zum Störfall-Recht	2 Blatt
15.	Register 7: Antragsunterlagen zur Indirekteinleitung/Abwasserbehandlung	14 Blatt
16.	Register 8: Sonstige Unterlagen für das Verfahren	6 Blatt

### Ordner 2

17.	Anlage zum Bauantrag	1 Blatt
18.	Bauantrag	2 Blatt
19.	Lageplan	1 Blatt
20.	Baubeschreibung	2 Blatt
21.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
22.	Berechnung der Nutzflächen	1 Blatt
23.	Grundriss Erdgeschoss Maschinenaufstellplan	1 Blatt
24.	Grundriss Obergeschoss Maschinenaufstellplan	1 Blatt
25.	Schnitte / Ansichten	1 Blatt
26.	Grundriss/Schnitte Grube	1 Blatt
27.	Entwässerungsplan	1 Blatt
28.	Brandschutzkonzept	68 Blatt
29.	Ausgangszustandsbericht	239 Blatt

## **VIII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58791 Werdohl, In der Lacke 9, neben der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium), eine Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (Lackieranlage) mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 65 Kilogramm je Stunde und 195 Tonnen je Jahr im Dreischichtbetrieb (24/7).

Bei der Lackieranlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden, zuletzt die Genehmigung 53-DO-0114/15/5.1.1.2-Kö vom 09.März 2017.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.02.2020, eingegangen am 04.03.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 04.10.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen soll in Halle 5 eine neue Lackieranlage mit Nebeneinrichtungen errichtet werden. Der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln ändert sich auf 60 Kilogramm je Stunde und 450 Tonnen je Jahr durch die neue Lackieranlage. Nach vollständiger Inbetriebnahme der neuen Lackieranlage soll die bestehende Lackieranlage in Halle 2 stillgelegt und demontiert werden. Mit der geplanten Änderung wird eine Durchsatzleistung von 4.620.000 Rädern pro Jahr erwartet.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Durch die beantragte Änderung wird der Schwellenwert (Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr) erstmalig überschritten.

Die Gesamtanlage gehört nach Änderung zu den unter Nr. 5.1.1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen,..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum..., Lackieren, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs.1 und Abs.2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Montage der neuen Lackieranlage beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 28.09.2020 zurückgezogen.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Werdohl als
  - Planungsbehörde vom 23.09.2020,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 23.09.2020,
  
- Landrat des Märkischen Kreises als
  - Brandschutzdienststelle vom 06.08.2020,
  - untere Abfallbehörde vom 16.04.2020,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 17.04.2020,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 17.04.2020,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 03.04.2020,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 16.06.2020,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 19.05.2020,
  
- Ruhrverband vom 17.04.2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 11.04.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 11.04.2020 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung ‚Süderländer Volksfreund‘.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 19.05.2020 an folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Werdohl
- Bezirksregierung Arnsberg - Standort Dortmund

## Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 20.04.2020 bis 19.06.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 28.07.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen und wurde mit der Bekanntmachung vom 04.07.2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, im Amtsblatt und der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI – Gebiet im Sinne der BauNVO (§34 (2) BauGB). Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Werdohl am 16. März 1998 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Baufläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 25. März 2006 rechtswirksam.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Löschwasserrückhaltung

Im Hinblick auf die Löschwasserrückhaltung ergibt sich nach dem Brandschutzkonzept der ruhrprotect mit der Projektnr. BSK-63.482.02#Halle-5\_Glazedreh vom 10.02.2020 eine Menge an möglichen austretenden wassergefährdenden Stoffen von 151,4 m<sup>3</sup>. Hinzu kommt noch das eingesetzte Löschwasser aus Halle 5 (91,5 m<sup>3</sup>) und der Abwasseranlage (114 m<sup>3</sup>), so dass sich eine Gesamtmenge an zurückzuhaltenden Stoffen von 356,9 m<sup>3</sup> ergibt.

Dem gegenüber steht ein vorhandenes Auffangvolumen von 512,4 m<sup>3</sup>, wobei der Großteil des Löschwassers durch die Maschinengrube unter den Lackierkabinen (312,5 m<sup>3</sup>) zurückgehalten werden kann. Somit ist ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden, welches selbst die Flüssigkeiten aus der Vorbehandlungsanlage auffangen könnte, die im BSK nicht berücksichtigt wurden, da die Behälter der Vorbehandlungsanlage aus feuerbeständigen Material bestehen.

Somit ergibt sich die erforderliche Rückhaltmenge durch Auffangwannen, Auffangräume, Ableitflächen und Tiefpunkte. Boden und Wände können aufgrund von Beschichtungen und Aufkantungen eine Dichtheit bis zur Entsorgung gewährleisten. Die Lacklager und der Farbversorgungsraum sind mit selbsttätig wirkenden, wasserfreien Löschanlagen geschützt und finden daher in der Löschwasserrückhaltung ebenfalls keine Beachtung.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind,

sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),
- die 31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung von organischer lösemittel in bestimmten anlagen

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.7 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln vom August 2007

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

### Lärm

Grundlage der vorliegenden Schallprognose ist das laufend fortgeschriebene Lärmkataster für den Gesamtbetrieb sowie einer Schallausbreitungsrechnung unter Zugrundelegung der geplanten Betriebszustände, der angegebenen Betriebsbedingungen, der anzusetzenden Schallemissionen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung seiner schalltechnischen Empfehlungen sich die Lärmsituation durch das Vorhaben nicht nachteilig verändern wird.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden nach der TA Luft festgelegt oder gelten unmittelbar gemäß 31. BImSchV. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Der anlagenbezogene Massenstrom für Stickoxide unterschreitet den Bagatellmassenstrom von 20 kg/h (Tab.7 Nr. 4.6.1.1 TA Luft) für Stickoxide. Zur Berechnung des Bagatellmassenstroms für Kohlenmonoxid und Gesamt-C wurde die Regelung des MUNLV-Erlasses v-2 vom 07.02.2006 herangezogen. Die auf diese Weise ermittelten

Bagatellmassenströme für Gesamt C und Kohlenmonoxid werden deutlich unterschritten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff für die gefassten behandelten Abgase und die diffusen Emissionen sowie die für Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) eingehalten werden. Stoffe der nach Nr. 5.2.5 TA Luft werden nicht eingesetzt. Es werden wiederkehrende Messungen angeordnet.

### FFH- Verträglichkeit

Die rechnerische Bestimmung der Stickstoff- und Säureinträge (Ausbreitungsrechnung) im Gutachten der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. zeigt, dass die maßgeblichen FFH- Gebiete „DE-4712-301 Schluchtwälder im Lennetal“ und „DE-4711-302 Gesshardthöhle“ außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens liegen. Die Ausbreitungsrechnung ist pessimistisch durchgeführt worden. Es wurde nicht nur die vorhabenbezogene Zusatzbelastung, sondern die höhere anlagenbezogene Gesamtzusatzbelastung angesetzt. Die Abschneidewerte für Stickstoffeintrag ( $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ ) und für Säureeintrag ( $24 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) werden unterschritten. Eine negative Beeinträchtigung durch das beantragte Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### AwSV

AwSV-Relevant sind folgende BE:

Vorbehandlungsanlage BELA 1.1 – BELA 1.11

(HBV – Gefährdungsstufe A):

- Behälter sind medien- und feuerbeständig (Edelstahl)
- Aufgrund der Gefährdungsstufe nicht Anzeige- oder Prüfrelevant
- Gesamtbadvolumen  $48,2 \text{ m}^3$
- Auffangwanne aus Beton mit WHG-Auskleidung (Auffangwanne  $> 18 \text{ m}^3$ , dies entspricht mehr als 10 % des Gesamtvolumens, sowie mehr als dem größten auszulaufenden Behälter ( $6,8 \text{ m}^3$ ))

Spritzkabinen:

- BELA 13 ist keine Anlage gem. AwSV
- BELA 14 (HBV - Gefährdungsstufe C)
- Maßgebliche WGK: 2
- Einwandige Stahl- und GFK-Behälter mit einem Gesamtvolumen von  $14,5 \text{ m}^3$
- Größte Einzelvolumen ist der Sammelbehälter mit  $12 \text{ m}^3$
- Auffangwanne aus Beton mit WHG-Auskleidung (Rückhaltevolumen  $45 \text{ m}^3$ )
- Betongüte C30/37 XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 mit DIBt-zugelassener Epoxidharzbeschichtung Z.59.12-393, Sikafloor-390 ECF
- BELA 16 ist identisch mit BELA 14

Lackversorgung BELA 22.1 (HBV – Gefährdungsstufe B)

- Maßgebliche WGK: 2

- Einwandige Stahl- und GFK-Behälter mit einem Gesamtvolumen von 5 m<sup>3</sup>
- Größtes Einzelvolumen 1m<sup>3</sup>
- Auffangwanne aus Beton mit WHG-Auskleidung (Rückhaltevolumen 2,7 m<sup>3</sup>)
- Betongüte C30/37 XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 mit DIBt-zugelassener Epoxidharzbeschichtung Z.59.12-393, Sikafloor-390 ECF

Lacklager 1, BELA 22.2 (LAU-Anlage – Gefährdungsstufe C)

- Maßgebliche WGK: 2
- Fass- und Gebindelager mit einem Gesamtvolumen von 13 m<sup>3</sup>
- Größtes Einzelvolumen 0,2 m<sup>3</sup>
- Auffangraum aus Beton mit WHG-Beschichtung und einem Rückhaltevolumen von 1,7 m<sup>3</sup>
- Betongüte C30/37 XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 mit DIBt-zugelassener Epoxidharzbeschichtung Z.59.12-393, Sikafloor-390 ECF

Lacklager 2, BELA 22.4 (LAU-Anlage – Gefährdungsstufe C) identisch mit Lacklager 1

Pulverlacklager BELA 23.0 (LAU-Anlage – Gefährdungsstufe C)

- Maßgebliche WGK: 2
- Lager für feste Pulverlacke
- Lagerung erfolgt auf Betonboden

Sonderfarbräume BELA 19.4 und 19.5 (HBV-Anlage – Gefährdungsstufe A)-  
Aufgrund der Gefährdungsstufe nicht Anzeige- oder Prüfrelevant

- Lagermengen von 0,9 m<sup>3</sup> mit WGK 2
- Größtes Einzelvolumen 0,2 m<sup>3</sup>
- Lagerung erfolgt auf medienbeständigen Auffangwannen aus Edelstahl mit einem Rückhaltevolumen von 0,2 m<sup>3</sup>.

Chemikalienlager BELA 24.0 (LAU-Anlage – Gefährdungsstufe B)

- Maßgebliche WGK: 2 (Säuren und Laugen)
- Einwandige Stahl- und GFK-Behälter mit einem Gesamtvolumen von 9,2 m<sup>3</sup>
- Größtes Einzelvolumen 1 m<sup>3</sup> (IBC)
- Auffangraum aus Beton mit WHG-Beschichtung und einem Rückhaltevolumen von 1,7 m<sup>3</sup>
- Betongüte C30/37 XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 mit DIBt-zugelassener Epoxidharzbeschichtung Z.59.12-393, Sikafloor-390 ECF

Für alle Anlagen der Gefährdungsstufe B und C liegen Anzeigen gemäß § 40 AwSV vor, die Bestandteil des Antrages gem. §16 BImSchG sind

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Abwasser

Mit Schreiben vom 19.02.2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG der Lackieranlage samt Peripherieanlagen gestellt. Einkonzentriert werden die wasserrechtlichen Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb gem. § 57 Abs. 2 LWG der zur Lackieranlage zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) sowie über die Abwassereinleitung des durch die Neutralisationsanlage vorbehandelten Abwassers gem. § 58 WHG in die öffentliche Kanalisation der Stadt Werdohl.

Die Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser aus der Lackieranlage ist der Anhang 40 der AbwV einschlägig.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Durch den Betrieb der Neutralisationsanlage ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 40 Teil D und Teil E der Abwasserverordnung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet.

Auf eine Berücksichtigung des bei der Wasseraufbereitungsanlage anfallenden Abwassers, welches dem Anhang 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zugeordnet werden kann, wurde verzichtet, da nur ein geringer Abwasserteilstrom aus der Regeneration zu erwarten ist. Eine Mischrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV wurde nicht durchgeführt. Da in der Anlage lediglich Wasser aus dem Trinkwassernetz behandelt wird, ist nur mit einer geringen Schadstoffbelastung aus diesem Abwasserteilstrom zu rechnen. Eine gemeinsame Behandlung mit dem Abwasserstrom nach Anh. 40 AbwV gem. § 3 Abs. 4 AbwV kann erfolgen.

Im Zuge der Antragsvorprüfung wurden Stoffe bzw. Stoffgruppen identifiziert, welche in das Abwasser der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH gelangen

könnten. Insbesondere wurde sich daran orientiert, welche Stoffe und Stoffgruppen die bisher betriebene Lackieranlage in das Abwasser emittiert, da nach Aussage der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH die neue Anlage mit denselben Hilfs- und Betriebsstoffen betrieben werden soll.

Folgende Überlegungen wurden für die im Abwasser zu erwartenden Parameter angestellt:

Es liegen oberhalb der Einleitung der kommunalen Kläranlage Werdohl in der Lenne keine aktuellen Messwerte an den vorhandenen Gütemessstellen bzgl. der zu erwartenden Parameter vor. Daher diene eine Mischrechnung, welche die stofflichen Belastungen der Lenne und der Verse, welche vor dem Zusammenfließen der einzelnen Gewässer ermittelt wurden, als Grundlage für die Ermittlung der Vorbelastung. Dabei handelt es sich um eine reine Mischrechnung, welche keine biologischen oder chemischen Umbau- bzw. Abbauprozesse während der erfolgten Fließzeiten der Gewässer berücksichtigt.

Für den im Abwasser zu erwartenden Parameter AOX werden im einschlägigen Anhang 40 der AbwV Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung formuliert. Da es sich hierbei um einen Summenparameter handelt für den keine Gewässergüteanforderungen bestehen, wurde keine entsprechende Gewässerverträglichkeitsbetrachtung durchgeführt. Die im Anhang 40 AbwV formulierten Anforderungen werden unverändert in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Für die Parameter Aluminium, Gesamt-Phosphor, Bor, Eisen, TOC (organisch gebundener Kohlenstoff), Chlorid und Barium werden keine Anforderungen im Anhang 40 Teil D und E AbwV gestellt. Da mit diesen Parametern im Abwasser der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH zu rechnen ist, erfolgte dennoch eine entsprechende Gewässerverträglichkeitsbetrachtung.

Für den Parameter Eisen liegen keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Daher konnte keine Mischrechnung an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage durchgeführt werden. Für die unterhalb nächstgelegene repräsentative Messstelle (IN Dresel OH Elverlingsen; Messstellen-Nr.: 422230) liegen entsprechende Analysen vor. Im Mittel wurde eine Eisenkonzentration von rund 240 µg/l festgestellt, was rechnerisch einen „sehr guten“ Gewässerzustand bedeuten würde. Die Lenne wurde bzgl. dieses Parameters im 4. Monitoringzyklus mit einem „guten“ Zustand bewertet (Expertenbewertung). Der Anteil der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren, zu erwartenden Abwasserkonzentrationen ist mit 0,001 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Für den Parameter Gesamt-Phosphor existieren keine Analyseergebnisse an den Vorbelastungsmessstellen in der Verse und in der Lenne. Auch sind keine Analysen an der o.g. repräsentativen Messstelle vorhanden. Der Frachtanteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH bei mittleren, zu erwartenden Phosphorkonzentrationen im Abwasser beträgt rund 1 Prozent an der Gesamtfracht der kommunalen Kläranlage. Eine Festlegung eines Grenzwertes

tes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Für den Parameter Bor liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Daher konnte keine Mischrechnung an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage durchgeführt werden. Für die vorgenannte repräsentative Messstelle liegen entsprechende Analysen vor. Im Mittel wurde eine Borkonzentration von rund 15 µg/l festgestellt, was rechnerisch einen „sehr guten“ Gewässerzustand bedeuten würde. Die Lenne wurde bzgl. des Parameters Bor im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet (Expertenbewertung). Da der zukünftig zu erwartende Bor-Frachtanteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gewässerfracht an der repräsentativen Messstelle rechnerisch rund 4,9 Prozent betragen könnte, wird eine Selbstüberwachungsverpflichtung für diesen Parameter als notwendig angesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die wirklichen Einleitkonzentrationen festgestellt werden können, um zukünftig weitere Gewässerverträglichkeitsbetrachtungen auf einer fundierten Datenbasis durchführen zu können.

Für den Parameter Barium liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Daher konnte keine Mischrechnung an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage durchgeführt werden. Für die vorgenannte repräsentative Messstelle liegen entsprechende Analysen vor. Im Mittel wurde eine Bariumkonzentration von rund 26,5 µg/l festgestellt, was rechnerisch einen „sehr guten“ Gewässerzustand bedeuten würde. Die Lenne wurde bzgl. des Parameter Barium im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet (Expertenbewertung). Der Anteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren, zu erwartenden Abwasserkonzentrationen ist mit 0,001 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Für den Parameter Aluminium liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Daher konnte keine Mischrechnung an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage durchgeführt werden. An der vorgenannten repräsentativen Messstelle kann der Parameter im 4. Monitoringzyklus rechnerisch mit „gut“ bewertet werden. Eine Expertenbewertung dieses Parameters fand im 4. Monitoringzyklus nicht statt. Der Anteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren, zu erwartenden Abwasserkonzentrationen ist mit 0,04% als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Die Gewässergüte bzgl. des Parameters TOC befindet sich rechnerisch vor der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage in einem „sehr guten“ Zustand. Diese Bewertung wird durch die Einleitung der kommunalen Kläranlage nicht gefährdet. Auch der Gewässergütezustand an der vorgenannten repräsentativen Messstelle ist rechnerisch mit „sehr gut“ zu bewerten. Bei der Expertenbeurteilung im 4. Monitoringzyklus wurde ein „guter“ Zustand festgestellt. Der Anteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gesamtfracht im Gewässer ist mit 0,03 % als sehr

gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Die Gewässergüte bzgl. des Parameters Chlorid befindet sich rechnerisch vor der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage in einem „sehr guten“ Zustand. Diese Bewertung wird durch die Einleitung der kommunalen Kläranlage nicht gefährdet. Auch der Gewässergütezustand an der vorgenannten repräsentativen Messstelle ist rechnerisch mit „sehr gut“ zu bewerten. Die Expertenbeurteilung im 4. Monitoringzyklus lag ebenfalls bei einem „sehr guten“ Zustand. Der Anteil der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH an der Gesamtfracht im Gewässer ist mit 0,18 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Superior Industries Produktion Germany GmbH unverhältnismäßig.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Eisen diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp der Lenne (9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges) genannte Orientierungswert von 700 µg/l.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Gesamt-Phosphor diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp der Lenne genannte Orientierungswert von 100 µg/l.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Bor diene der Orientierungswert von 100 µg/l, welcher in den Zielvorgaben des Umweltforschungsplans (UFO-Plan) Nr. 202 24 276 formuliert wurde.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Barium diene der Orientierungswert von 60 µg/l, welcher in den Zielvorgaben des Umweltforschungsplans (UFO-Plan) Nr. 202 24 276 formuliert wurde.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Aluminium wurde der Orientierungswert von 200 µg/l entsprechend der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) angesetzt.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter TOC diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp der Lenne (9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges) genannte Orientierungswert von 7 mg/l.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Chlorid diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp der Lenne (9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges) genannte Orientierungswert von 200 mg/l.

Auf Regelungen der im Anhang 40 Teil D und E AbwV genannten Parameter Blei, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel und Zink wurde gem. § 1 Abs. 2 AbwV verzichtet, da mit diesen Parametern nicht in relevanten Konzentrationen im Abwasser zu rechnen ist.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Gemeinde Werdohl auf 20 Jahre befristet.

## Abfall

Alle Abfälle werden gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zugeordnet und ordnungsgemäß entsorgt. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise können jeweils vorgelegt werden.

## Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

## Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **IX. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 18,5 Mio. € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

56.750 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Werdohl insgesamt auf 5.260 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d)

200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3000,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von **59.750,00 €**.

### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 41.825,-€.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**41.825,- €**

=====

(in Worten: Einundvierzigtausendachthundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **X. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### WHG

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;

### LWG

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.

### AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109 / FNA 753-1-5) in der zurzeit geltenden Fassung.

### OGewV

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S1373 / FNA 753-13-5) in der zurzeit geltenden Fassung.

### 41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

### 42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **XI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 08.12.2020

Im Auftrag

(Heesemann)

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.